

# **Markt Kleinwallstadt**

## **Verordnung des Marktes Kleinwallstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Kleinwallstadt mit Beschluss vom 20.10.2003 folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- u. Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Kleinwallstadt zum Anschlag bestimmen und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Auf jeder der zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln darf pro Veranstaltung nur 1 Werbeplakat angebracht werden.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungs- und Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Satzung.

#### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der vom Markt Kleinwallstadt zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht sind, in folgenden Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Auftrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- u. Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 verstößt oder, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen läßt.

#### **§ 5 Inkrafttreten      Geltungsdauer      Außerkrafttreten**

(1) **Diese Verordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft**

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

**Kleinwallstadt, den 21.10.2003**  
**Markt Kleinwallstadt**

*gez. Köhler*

**Köhler**

**1. Bürgermeister**

**Anlage zur Plakatierungsverordnung:**

An folgenden Plätzen werden vom Markt Kleinwallstadt Anschlagtafeln zur allgemeinen Nutzung im Rahmen dieser Verordnung aufgestellt:

**Kleinwallstadt:**

<b>Wallstraße</b>	<b>am Bahnhof im Bereich der gemeindeeigenen Fläche</b>
<b>Frühlingstrasse</b>	<b>an der Westseite der Trafostation nördl. des Parkplatzes „Netto-Markt“</b>
<b>Miltenberger Straße</b>	<b>am östl. Randbereich des Bushaltestellen-Grundstücks</b>
<b>Hofstetter Straße</b>	<b>an der Zauneinbuchtung im Bereich des Kindergartens</b>
<b>Weibersweg</b>	<b>an der JAR-Schule, westl. der Straßenlampe am Eingang zum überdachten Pausengang „PlattenbergBad“</b>

**OT Hofstetten:**

<b>Talstraße</b>	<b>im Bereich der Bushaltestelle am Gasthaus „Krone“</b>
<b>Talstraße</b>	<b>im Bereich der Bushaltestelle Talstraße 44</b>